

zugeben, daß der Leichnam nicht bis zur Ankunft des Gerichtsverwalters auf dem Leichdamme unbedeckt liegen geblieben ist; ich will auch zugeben, daß sich gegen den Herrn Gerichtsverwalter gerade Niemand zur Uebernahme der Beerdigung erbotten hat. Aber ich hoffe, darthun zu können, daß dessenungeachtet die Sache des Herrn „Berichtigers“ nicht um ein Haar breitt gewonnen hat.

Was das unbedeckte Liegenlassen des Leichnams anlangt, so habe ich darüber nochmals Erkundigung eingezogen, die Nachrichten lauten aber widersprechend, und es giebt jetzt noch Leute, die da sagen, mein erstes Anführen sei keine Unwahrheit. Indes ich will darauf kein Gewicht legen, und habe daher ohne Weiteres Ja gesagt. Verweilen wir aber dabei noch einen Augenblick, so wird mir, wie es auch um diesen Punkt bewandt gewesen, der Herr Gerichtsverwalter wenigstens das zugestehen, daß mein Anführen hierbei ihn, den Herrn Gerichtsverwalter, nicht im Mindesten verletzen konnte. Denn wenn das Unbedecktssein nur bis zu seiner Ankunft gedauert hat, so muß er es ja abgestellt haben. Es ist aber das überhaupt nur Nebensache und gehört nicht eigentlich zu dem Beerdigungsakte. Das Mandat oder — die Humanität schreibt nur vor, wie es bei der Beerdigung sein soll. Sonst — zu Ehren der Humanität — hätte man dann auch wünschen müssen, daß der entseelte Körper bis zur Beerdigung lieber irgendwo anders untergebracht, als auf dem Leichdamme liegen gelassen worden wäre.

Wehr kommt auf den zweiten Punkt an. Allein wenn auch wirklich Niemand aus Falkenstein zum Träger sich angeboten hat, so würde es doch dem Herrn Gerichtsdirektor nicht schwer gefallen sein, solche Träger auch ohnedem zu erlangen. Denn es ist ja bekannt genug, und gewiß auch dem Herrn „Berichtiger“ nicht unbekannt, daß es in Falkenstein viele aufgeklärte und humane Leute giebt, und so gut die beiden vorher unter Falkensteiner Gerichtsbarkeit gefallenen Selbstmörder menschlich fühlende Herzen gefunden haben, so würde man dem letzten auch nicht alle Humanität versagt haben. Freilich — diese humanen Leute wollen gesucht sein und, für die Beerdigung zu sorgen, liegt ja den Gerichten ob. Es ist also im Ganzen genommen — für die Gerichte, heißt das — kein großer Unterschied, ob die Träger sich

angeboten haben, oder nicht; genug, wenn die Gerichte hätten welche haben wollen, bei einiger Bemühung wären sie gefunden worden. Nur hätte man sich freilich nicht blos an den Fallmeister wenden dürfen.

Nun sagt zwar der Herr „Berichtiger“, es hätten nicht einmal die eigenen Kinder des Selbstmörders mit Hand anlegen wollen. Aber was beweiset das für ihn und gegen mich? Nichts! Es beweiset höchstens, daß der letzte Selbstmörder entartete, liebevolle Kinder gehabt hat, oder solche Kinder, die nicht zu jenen vorurtheilsfreien Falkensteinern gehören, welche auch den gefallenen Menschen noch als ihren Bruder betrachten. Vielleicht haben auch jene Kinder gefürchtet, Kosten zu bekommen, oder gerade mit dem Fallmeister nicht, oder nicht allein die Beerdigung besorgen wollen, oder was sonst. Genug von ihnen kann auf die übrige Einwohnerschaft unmöglich geschlossen werden, und dies um so weniger, als, wie gesagt, kurz vorher 2 Selbstmörder von ganz gleicher Art bereits ihre Träger gefunden hatten. Bei dem letzten derselben nahmen sich meines Wissens die Angehörigen auch der Beerdigung in keiner Weise an.

Weiter kommt nun Herr v. Adler auf das Mandat von 1779 *). Allein in diese Region kann ich demselben nicht folgen. Ich bin, wie ich auf Ehr' und Reputazion versichern kann, kein Jurist und vermag also nicht über die Auslegung alter Gesetze mit ihm zu certiren. Ob das alte Mandat von 1779 also die eine oder die andere Beerdigungsweise vorschreibt, müssen die Eingeweihten wissen. Aber zweierlei weiß ich ganz gewiß: 1) daß das Mandat von 1779 bald 60 Jahre alt ist und daß man vor 60 Jahren über Humanität mitunter andere Begriffe hatte, wie jetzt, und — was noch mehr sagen will — 2) daß die 3 Falkensteiner Selbstmörder, welche im Laufe eines Jahres sich entleibt haben, alle zu Einer Klasse gehört haben. Haben also die beiden ersten ehrlich (wie man zu sagen pflegt) begraben werden können, so muß es bei dem letzten auch möglich gewesen sein. Haben also die Falkensteiner Gerichte Recht, so können die Dorfstädter trotz ihrer Berichtigung unmöglich Recht haben; haben sie aber wirklich Recht,

*) Hierüber das Nöthige in unserem Nachtrage.